

# KIRCHENBOTE

Verein zur Herausgabe  
eines gemeinsamen Kirchenboten

## **Statuten**

Von der Generalversammlung beschlossen am 13. Mai 2020  
Ersetzt die Statuten vom 27. Mai 2015

## **I. Name und Sitz**

- Art. 1* Unter dem Namen «Verein zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.  
Die Rechte am Logo gehören dem Verein.  
Der Sitz des Vereins ist am Ort, wo die Redaktion geführt wird.

## **II. Zweck**

- Art. 2* Zweck des Vereins ist die Herausgabe der elfmal jährlich erscheinenden Zeitung mit dem heutigen Titel «Kirchenbote» (nachfolgend «Kirchenbote»).
- Der Kirchenbote soll den Mitgliedern der als Vereinsmitglieder angeschlossenen Kirchen sowie einer weiteren interessierten Leserschaft die Botschaft des Evangeliums in Auseinandersetzung mit Fragen der Zeit vermitteln und über das Geschehen in den Kirchen und ihrem weiteren Umfeld sachgerecht informieren. Der Kirchenbote ist der Volkskirche in ihrer Vielfalt verpflichtet und gibt deren Anliegen angemessen Raum.
- Die Ausrichtung des Kirchenboten wird in dem von der Generalversammlung erlassenen Redaktionsstatut konkretisiert.
- Art. 3* Der Verein gibt den «Kirchenboten» in mehreren Kantonal- bzw. Regionalausgaben heraus nach dem von der Generalversammlung genehmigten Produktionskonzept.
- Der Verein vergibt die Aufträge für den gemeinsamen Druck und den Versand des Kirchenboten.

## **III. Mitgliedschaft**

- Art. 4* *Eintritt*
- Mitglieder des Vereins können alle Kirchen der Deutschschweiz werden, die der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) angehören. Auf Antrag der Geschäftsleitung kann die Generalversammlung Ausnahmen bewilligen.
- Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu stellen.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung. Sie ist in der Regel auf den Anfang eines Kalenderjahres möglich.
- Mit jedem Mitglied wird eine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- Art. 5* *Austritt*
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsleitung. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich (Art. 70 ZGB).

